

# Das neue Ehrenamtsstärkungsgesetz

**M**it den Reformen der Jahre 2000, 2002 und 2007 hat der Gesetzgeber wichtige Impulse für Stiftungen in Deutschland gegeben. Das am 1. März dieses Jahres verabschiedete „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ bringt weitere positive Effekte für das Stiftungswesen.

## Vermögenshöchstbetrag verdoppelt auf zwei Mio. Euro

Gemeinnützige Einrichtungen brauchen Zuwendungen. Bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages ihrer Einkünfte können sie von den Spendern steuerlich abgesetzt werden. Der Vermögensstock ist die Quelle der Leistungskraft einer Stiftung. Für Erstdotationen bei Errichtung oder Zustiftungen in das Vermögen einer bestehenden Stiftung werden weitere Privilegien gewährt: Es gilt ein Vermögenshöchstbetrag bis zu einer Million Euro, der über einen Zeitraum von zehn Jahren zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug geltend gemacht werden kann. Stiftenden Ehegatten stand dieser Betrag einzeln zu; es war jedoch ein Nachweis notwendig, aus welchem Vermögen die Zuwendung stammte. Kam es zu Vermögensübertragungen zwischen den Ehepartnern, konnte Schenkungssteuer anfallen. Jetzt ist geklärt, dass der Vermögenshöchstbetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten auf insgesamt zwei Millionen Euro verdoppelt gilt.

## Verbrauchsstiftungen endlich zulässig

In Zeiten historisch niedriger Zinsen scheint die Verbrauchsstiftung, die ihr Vermögen nach und nach für die Zweckverwirklichung einsetzt, eine gute Alternative zur klassischen Stiftung zu sein. Manchem Stifter gefällt auch eine Stiftung auf Zeit, deren Ende klar bestimmt ist. In der Praxis stellten sich immer wieder Behörden gegen eine solche Lösung. Jetzt ist die Errichtung einer endlichen Stiftung ausdrücklich erlaubt. Sie muss jedoch mindestens zehn Jahre bestehen und das ihr zur Verfügung stehende Vermögen eine „dauernde und nachhaltige“ Erfüllung der Stiftungszwecke gesichert erscheinen lassen. Ein Wermutstropfen: Der erweiterte Sonderausgabenabzug wird für Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung nicht gewährt.



## Mehr Flexibilität in Finanzfragen

Auch das Management einer Stiftung wird erleichtert. Stiftungen dür-

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking,  
Institut für Stiftungsberatung  
([www.stiftungsberatung.de](http://www.stiftungsberatung.de))

fen nun in den ersten vier Jahren ihres Bestehens Gewinne aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ihrem Vermögen zuführen, um es so allmählich aufzubauen.

Für alle gemeinnützigen Körperschaften gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Danach mussten bisher die in einem Jahr zugeflossenen Mittel bis spätestens zum Ende des folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahres für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden. Mit der Verlängerung dieser Frist um ein Jahr haben Stiftungen künftig mehr Zeit, geeignete Projekte, Preisträger oder Stipendiaten auszuwählen.

Eine Ausnahme von der Mittelverwendungspflicht stellt die Bildung von Rücklagen dar. Für Stiftungen besonders wichtig ist die sog. freie Rücklage, die bis zur Höhe von einem Drittel der Nettoeinnahmen aus der Vermögensverwaltung gebildet werden kann. Mit deren Hilfe kann die Stiftung ihre Leistungskraft gegen Inflationseinflüsse behaupten oder ihr Budget flexibler gestalten. Eine freie Rücklage, die in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gebildet wurde, darf nun zwei Jahre lang nachgeholt werden.

## Stiftungen als Stifter

Schließlich war es Stiftungen bislang untersagt, Mittel für die Vermögensausstattung anderer gemeinnütziger Organisationen zu verwenden. Dieses sog. Endowment-Verbot hat etwa verhindert, dass Stiftungslehrstühle an Hochschulen finanziert werden konnten. Nun dürfen sie Überschüsse aus Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und bis zu 15 Prozent sonstiger zeitnah zu verwendender Mittel an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften weitergeben. Die Stiftungssatzung und das geltende Stiftungsrecht dürfen indes nicht entgegenstehen; die Zwecke der empfangenden Körperschaft müssen mit denen der Stiftung übereinstimmen.

Neben diesen verbesserten Rahmenbedingungen für Stiftungen und Stifter bringt das Gesetz weitere Schritte zur Entbürokratisierung und Flexibilisierung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen. So wird die Haftung von Organmitgliedern weiter beschränkt. Die neue gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung ermöglicht eine rechtssichere Spendenwerbung in der Gründungsphase. Auch werden die Freibeträge für ehrenamtlich Engagierte erhöht. Mit wenigen Ausnahmen sind die Neuregelungen rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten.